



Merkblatt AFU 064

Zulassungsbedingungen für Kleinkläranlagen

1. Gesetzliche Grundlagen, Normen und Richtlinien

- 1.1. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
- 1.2. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
- 1.3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
- 1.4. Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)
- 1.5. Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21)
- 1.6. Kanalisations- bzw. Abwasserreglement der Gemeinde
- 1.7. Schweizer Norm, SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- 1.8. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA): Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen, Ausgabe 1995
- 1.9. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA): Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum (2005)
- 1.10. Schweizer Alpen-Club (SAC): Wegleitung für die Abwasserentsorgung bei Berghütten (2000)

2. Anschlüsse und Reinigungsanlage

- 2.1. An die Anlage sind alle Schmutzabwässer aus WC, Badezimmer, Dusche, Lavabo, Waschküche, Küche und Garage anzuschliessen.
- 2.2. Nicht an die Anlage anzuschliessen sind nicht verschmutzte Abwässer wie Regenabwasser von Dächern, Strassen und Plätzen, Brunnenwasser und Sickerwasser sowie Abgänge aus der Tierhaltung.

3. Bauliche Anforderungen an die Hausentwässerung und Reinigungsanlage

- 3.1. Die Konstruktionsgrundsätze nach SN 592000 (Kapitel 5) und den VSA-Richtlinien sind zu beachten. Die Entwässerungsanlagen und die Reinigungsanlage inklusive Zu- und Ableitung müssen dicht sein und dicht bleiben.
- 3.2. Im Auslauf der Kläranlage ist ein Probenahmeschacht einzubauen, der jederzeit zugänglich ist.
- 3.3. Die Anlagen sind gegen Vereisen und Frost zu schützen.
- 3.4. Die elektrischen Installationen, Antriebe, Apparate usw. haben den Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu entsprechen.
- 3.5. Für die Unfallverhütung (Abdeckungen, Abschrankungen, Verschalung beweglicher Teile usw.) sind die SUVA-Richtlinien massgebend.

Amt für Wasser und Energie

4. Qualitätsanforderungen an den Anlageabfluss

- 4.1. Durch das Einleiten des gereinigten Abwassers in den Vorfluter dürfen keine gesetzlich geschützten Interessen, wie Belange der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes oder der Fischerei verletzt werden.
- 4.2. Für die Untersuchung der Reinigungsanlage bezüglich Funktion und Reinigungsleistung ist das Formular FM159 "Untersuchungsrapport für Kleinkläranlagen" massgebend.
- 4.3. Die Beurteilung der Abflussqualität erfolgt aufgrund der Parameter Durchsichtigkeit, BSB₅ oder CSB und Ammonium-Gehalt. Nach einem Punktesystem werden die Prädikate GUT, BEFRIEDIGEND oder UNBEFRIEDIGEND zugeordnet. Werden aufgrund der Beurteilung der genannten Parameter weniger als 6 Punkte erreicht, sind die Ursachen für die schlechte Abflussqualität zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beheben. Eine weitere Untersuchung ist unaufgefordert durchzuführen. Fällt auch die Beurteilung der weiteren Untersuchung unbefriedigend aus, sind nach Absprache mit dem AWE Sanierungsmassnahmen erforderlich.

5. Untersuchungsergebnisse

- 5.1. Die Ergebnisse aller Untersuchungen sind in das vom AWE zur Verfügung gestellte Formular FM159 "Untersuchungsrapport für Kleinkläranlagen" einzutragen. Dieses Formular ist dem AWE nach jeder Untersuchung zuzustellen.

6. Leistungen der Hersteller-/Lieferfirma der Reinigungsanlage

- 6.1. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist durch die Hersteller-/Lieferfirma sicherzustellen.
- 6.2. Die für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Anlage verantwortliche Person ist von der Hersteller-/Lieferfirma zu instruieren. Der Anlageeigentümer hat von der Hersteller-/Lieferfirma eine Betriebs- und Bedienungsanleitung zu verlangen.

7. Meldung der Betriebsbereitschaft der Reinigungsanlage

- 7.1. Die Betriebsbereitschaft ist der Gemeindebehörde und dem AWE rechtzeitig bekanntzugeben. Die Abnahme der Reinigungsanlage erfolgt durch das AWE, Abteilung Abwasser.

8. Betrieb, Wartung und Unterhalt der Reinigungsanlage

- 8.1. Die Anlage ist jederzeit sachgemäss (nach Angaben des Herstellers) zu betreiben sowie regelmässig und je nach Notwendigkeit zu warten und zu unterhalten. Der Sauberhaltung der Anlage ist grösste Beachtung zu schenken. Schäden an Anlagenteilen wie undichte Stellen, schadhafte Verputze und Schutzanstriche, Korrosions- und Verstopfungserscheinungen sowie Schäden am Filtertuch sind unverzüglich zu beheben.
- 8.2. Die Rückstände aus der Vorklärung (Absetzgrube) sind periodisch auf eine leistungsfähige kommunale Kläranlage abzuführen. Die landwirtschaftliche Verwertung ist unzulässig.

Amt für Wasser und Energie

- 8.3. Der Anlageeigentümer, beziehungsweise die mit dem Betrieb, der Wartung und dem Unterhalt beauftragte Person, hat ein Betriebskontrollbuch zu führen. Dieses hat Auskunft über Betriebsdaten, Schlammabfuhr, Beschaffenheit des Abflusses, wichtige Vorkommnisse wie Stromausfall und andere Betriebsunterbrüche, Reparaturen usw. zu geben.
- 8.4. Der Anlageeigentümer hat mit der Hersteller-/Lieferfirma oder einer anderen Fachfirma resp. Fachperson einen Wartungsvertrag für die periodische Kontrolle aller Anlageteile sowie der Abflussqualität abzuschliessen. Diese Kontrolle hat grundsätzlich zweimal jährlich zusammen mit der Untersuchung der Ablaufqualität zu erfolgen. Bei naturnahen Kläranlagen (Sand-Pflanzen-Filterkläranlagen) ist pro Jahr mindestens eine Kontrolle bzw. Untersuchung erforderlich. Dem AWE und der Gemeinde sind vor Inbetriebnahme der Anlage je eine Kopie des Wartungsvertrages zuzustellen.
- 8.5. Das AWE ist berechtigt, jederzeit die Anlage zu kontrollieren oder im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde allenfalls notwendige Kontrolluntersuchungen zu verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1. Der Eigentümer der Reinigungsanlage ist für die Erstellung, den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt verantwortlich. Nachträglich erkannte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 9.2. Die Bewilligung zur Abwassereinleitung in das Gewässer erfolgt auf Zusehen hin. Sie erlischt, wenn die Abflussqualität die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt oder die Voraussetzungen für den Anschluss der Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz mit Sammel- oder Gruppenreinigungsanlage gegeben sind.